

NIEDERSCHRIFT

Bezeichnung	5. Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum	Mittwoch, 17.04.2024
Sitzungsbeginn	19:00 Uhr
Sitzungsende	19:32 Uhr
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Raum Bezeichnung	im Sitzungssaal des Rathauses in Weichs

Zuhörer: 3

Teilnehmende Personen:

Vorsitzender

Herr Harald Mundl	
-------------------	--

Gemeinderatsmitglieder

Herr Hans Jörg Achter	
Herr Florian Betz	
Herr Martin Betz	
Herr Bastian Brummer	
Herr Werner Dornstädter	
Herr Mathias Hermann	
Frau Petra Hesse	Sitzungsteilnahme via Teams gem. GeschO
Herr Martin Hofmann	
Herr Simon Kammermeier	
Herr Andreas Lamprecht	
Herr Heinz Nefzger	
Herr Robert Neisser	entschuldigt fehlend aus beruflichen Gründen
Frau Andrea Neumann	entschuldigt fehlend aus beruflichen Gründen
Herr Herbert Rahn	
Frau Magdalena Schuster	
Herr Johann Westermeier	

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 20.03.2024 öffentlicher Teil
2. Bebauungsplan Nr. 41 "Ringstraße West"; Behandlung der bei der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss); Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“ (Satzungsbeschluss)
3. 21. Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich des Bebauungsplans Nr. 42 "Weichser Straße Aufhausen"; Behandlung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4. Sonstiges und Bekanntgaben
5. Frageviertelstunde

Top 1 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 20.03.2024 öffentlicher Teil

Das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.03.2024 wird vom Gemeinderat in vorliegender Form genehmigt.

Top 2 Bebauungsplan Nr. 41 "Ringstraße West"; Behandlung der bei der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss); Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“ (Satzungsbeschluss)

- 1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“**
- 1.1 Behandlung der bei der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)**
- 1.2 Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“ (Satzungsbeschluss)**

1.1 *Behandlung der bei der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)*

Der Gemeinderat der Gemeinde Weichs hat in der Sitzung vom 18.05.2022 für die im Südosten der Ortslage Weichs, westlich der Ringstraße, zwischen der Schloßstraße im Süden und der Frühlingstraße im Norden liegenden Grundstücke Flur Nrn. 67, 67/3 (Ringstraße), 67/6, 67/8, 67/9, 580, 580/9 und 575/15 (Schloßstraße), jeweils Gemarkung Weichs, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“ beschlossen. Dieses Aufstellungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“ ist eine wohnbauliche Neuordnung einer über den seit 01.04.1961 rechtskräftigen Bebauungs- und Baulinienplan Nr. 3 bereits planungsrechtlich als Wohnbaufläche gesicherten, aber in den letzten Jahrzehnten nicht realisierten Innerortsfläche im Südosten der Ortslage Weichs. Mit der Schaffung eines möglichst gemischten Angebots an Wohnraum für Einzelhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser, soll künftig den verschiedensten Anforderungen nach Wohnraum in der Ortslage Weichs Rechnung getragen werden können.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), jeweils in der Fassung vom 15.03.2023, wurde in der Zeit vom 27.03.2023 bis einschließlich 05.05.2023 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB). Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.03.2023 frühzeitig an der Planung beteiligt und hierzu um Stellungnahme gebeten (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB). Die hierbei eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat gewürdigt und soweit erforderlich, in den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 übernommen.

Der vom Gemeinderat am 17.01.2024 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), jeweils in der Fassung vom 17.01.2024, wurde in der Zeit vom 07.02.2024 bis einschließlich 08.03.2024 im Rahmen der öffentlichen Auslegung öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a BauGB). Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden mit Schreiben vom 31.01.2024 erneut an der Planung beteiligt und über die öffentliche Auslegung informiert (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB). Die eingegangenen Stellungnahmen müssen wiederum vom Gemeinderat behandelt und gewürdigt werden. Die jeweiligen Einwendungsführer erhalten im Anschluss daran eine Mitteilung über die Entscheidung der Gemeinde zu deren Stellungnahme.

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der erneuten Beteiligung keine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“ ein:

- 06 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung - BQ
- 07 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau
- 08 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- 09 Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- 10 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Dachau
- 11 Wasserzweckverband „Alto-Gruppe“
- 13 Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- 15 Kreisfeuerwehrverband Dachau
- 16 MVV GmbH
- 18 Bund Naturschutz, Ortsgruppe Weichs
- 19 LBV-Kreisgruppe Dachau
- 20 Gemeinde Vierkirchen
- 21 Gemeinde Petershausen
- 23 Gemeinde Jetzendorf

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der erneuten Beteiligung zwar eine Stellungnahme ein, jedoch ohne Anregungen bzw. Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“:

- 01 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde; Schreiben vom 09.02.2024 (Az.: ROB-2-8314.24_01_DAH-17-5-7)
- 02 Regionaler Planungsverband München, Körperschaft des öffentlichen Rechts; E-Mail vom 11.03.2024
- 04 Wasserwirtschaftsamt München; Schreiben vom 08.03.2024 (Az.: 4-4622-DAH 17-9751/2024)
- 05 Staatliches Bauamt Freising; E-Mail vom 15.02.2024
- 14 Deutsche Telekom Technik GmbH; Schreiben vom 27.02.2024 (Vorgang 2024106, ID 1009586)
- 17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra | 3 (TÖB); Schreiben vom 31.01.2024 (Az: 45-60-00 / VI-0111-24-BBP)
- 22 Markt Indersdorf, E-Mail vom 29.02.2024

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der erneuten Beteiligung eine Stellungnahme mit Anregungen und Hinweisen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“ ein:

- 03 Landratsamt Dachau, Kreisbrandinspektion / Brandschutzdienststelle; Schreiben vom 31.01.2024 (Az.: 40/610/-4/3 BL 23 00 08 BP Ringstraße West)
- 03 Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange; Schreiben vom 16.02.2024
- 12 Bayernwerk AG, Bau-/Betriebsmanagement; Schreiben vom 22.02.2024 (Az.: TBUP Hö 10806)

Von der Öffentlichkeit ging während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“ ein.

Der Gemeinderat hat die eingegangenen Stellungnahmen eingehend beraten und soweit Anregungen oder Hinweise erhoben wurden, wie von Bürgermeister Mundl vorgeschlagen, als Gesamtabstimmung wie folgt beschlossen:

1.1.1. 03_Landratsamt Dachau, Kreisbrandinspektion / Brandschutzdienststelle
Schreiben vom 31.01.2024 (Az.: 40/610/-4/3 BL 23 00 08 BP Ringstraße West)

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Das Sachgebiet Kreisbrandinspektion / Brandschutzdienststelle verweist auf die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle SG 30 vom 03.04.2023, die unverändert gilt.

Darstellung der Anregungen / Hinweise aus Stellungnahme vom 03.04.2023:

„Wir bitten bei den konkreten Bebauungsverfahren auch weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen. Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Einwände.“

1. Allgemeines

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe, im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichend technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst). Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

2. Feuerwehr:

Die nächstgelegene Feuerwehr ist die Freiwillige Feuerwehr Weichs. Unterstützt wird diese durch die Freiwillige Feuerwehr aus Glonn, Pasenbach und Markt Indersdorf.

Ein Hubrettungsfahrzeug steht hier in der Hilfsfrist nicht zur Verfügung.

3. Hilfsfristen:

Die Hilfsfrist wird im betroffenen Bereich des Gemeindegebiets Weichs in der Regel eingehalten.

4. Löschwasser:

Durch die Gemeinde ist die notwendige Löschwasserversorgung bereitzustellen und zu unterhalten. Wird die Bereitstellung von Löschwasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahmeeinrichtungen (Hydranten) einschließlich deren Pflege vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten; dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze und Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich sind.

Die zur Verfügung zu stellende Löschwassermenge richtet sich nach der Art und Größe der Bebauung und ist dementsprechend zu ermitteln.

Der Löschwasserbedarf ergibt sich nach DVGW 405 mit 800 l/min (48 m³/h) über mindestens 2h.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

Ein Nachweis nach DVGW W405 ist durch den Wasserversorger vorzulegen.

5. Flächen der Feuerwehr:

Die Flächen der Feuerwehr sind nach der Richtlinie „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu erstellen und in Betrieb zu halten, sowie entsprechend freizuhalten.

6. Anleiterbare Stellen:

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen mehr als 8 m über Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. Für den zweiten Flucht- und Rettungsweg für die Aufenthaltsbereiche im Dachgeschoss ist zu beachten, dass die Wege auf der Dachfläche vom Austrittsbereich der Aufenthaltsräume auf die Dachfläche bis zu einer möglichen Anleiterstelle für die Feuerwehr hindernisfrei und ohne abschließbare Abtrennungen begehbar sein müssen.

Sollten Tragbare Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen, müssen die Aufstellflächen eben und zu jederzeit freigehalten sein.

Der Transportweg für tragbare Leitern der Feuerwehr, darf die 50 m Lauflänge nicht überschreiten. Die Entfernung wird entweder von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gemessen oder von den dafür vorgesehenen Bewegungsflächen im Sinne der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr.

7. Leitlinien der Feuerwehr:

Die Leitern der Feuerwehr sind genormt, auch die Beladung der Löschfahrzeuge ist genormt. Das stets vorhandene Minimum stellt die vierteilige Steckleiter dar, die eine Einsatzlänge von 8,40 m besitzt und mit der man die äußere Brüstungshöhe des zweiten Obergeschosses (8 m) erreicht.

Auf diese Leiter ist das Baurecht ausgerichtet.“

Fachliche Würdigung und Abwägung

Das Schreiben des Sachgebietes Kreisbrandinspektion / Brandschutzdienststelle vom 03.04.2023 hat der Gemeinderat Weichs in der öffentlichen Sitzung vom 17.01.2024 bereits wie folgt behandelt und gewürdigt. Das Ergebnis dieser Würdigung wurde dem Sachgebiet auch bereits mit Schreiben vom 31.01.2024 mitgeteilt.

„Die überplanten Flächen können ohne die aktuelle Planung bereits jetzt auf Grundlage des seit 01.04.1961 rechtskräftigen Bebauungs- und Baulinienplanes Nr. 3 einer Entwicklung als allgemeines Wohngebiet zugeführt werden. Mit der Planung ergibt sich demzufolge keine Veränderung der im Plangebiet aktuell bereits planungsrechtlich zulässigen Nutzung. Hinsichtlich der brandschutzrechtlich relevanten Themen (Feuerwehr, Flächen für die Feuerwehr, Löschwasserversorgung, Rettungswege etc.) ergibt sich demzufolge mit der Planung keine Veränderung im Vergleich zum Status quo. Die Konkretisierung dieser Themen erfolgen im Rahmen der nachfolgenden technischen Erschließungsplanung (u. a. Löschwasserversorgung) sowie der nachfolgenden Objektplanungen (u. a. Flächen für die Feuerwehr, Rettungswege). Die maßgebenden Hinweise und Ausführungen der Kreisbrandinspektion werden als Information für die künftigen Bauherren als „textliche Hinweise“ im Textteil (Teil B) zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 redaktionell ergänzt.“

Nachdem sich hierzu zwischenzeitlich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, hält die Gemeinde an dieser Würdigung auch weiterhin fest.

1.1.2. 03_Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange

Schreiben vom 16.02.2024

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Die in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen dargestellten Stellplätze sollten mit dem entsprechenden Planzeichen versehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, die Veränderungssperre ggf. rechtzeitig zu verlängern.

Fachliche Würdigung und Abwägung

Die im Straßenraum dargestellten Stellplätze sind grundsätzlich Bestandteil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche. Zur Klarstellung werden die im Straßenraum dargestellten Stellplätze in der

Planzeichnung (Teil A) zum Bebauungsplan Nr. 41 aber noch mit dem Planzeichen „P“ gekennzeichnet.

Der Hinweis zur Veränderungssperre wird zur Kenntnis genommen.

1.1.3. 12_Bayernwerk AG, Bau-/Betriebsmanagement

Schreiben vom 22.02.2024 (Az.: TBUP Hö 10806)

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Mit dem Schreiben vom 12. April 2023 haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Darstellung der Anregungen / Hinweise aus Stellungnahme vom 12.04.2023:

„Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.“

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, in dem die Anlagen dargestellt sind.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen

Kabelplanung(en)

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- *Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.*
- *Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.*

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Transformatorstation(en)

Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung einer neuen Transformatorstation erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 35 qm uns für den Bau und Betrieb einer Transformatorstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte zentral im Baugebiet, z. B. Grünfläche Verkehrsinsel, eingeplant werden.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen."

Fachliche Würdigung und Abwägung

Das Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH vom 12.04.2023 hat der Gemeinderat Weichs in der öffentlichen Sitzung vom 17.01.2024 bereits wie folgt behandelt und gewürdigt. Das Ergebnis dieser Würdigung wurde der Bayernwerk Netz GmbH auch bereits mit Schreiben vom 31.01.2024 mitgeteilt.

„Die allgemeinen Hinweise und Ausführungen der Bayernwerk AG, Bau-/Betriebsmanagement zu im Bereich des Plangebietes bestehenden Kabeln sowie zu Kabelplanungen zur Sicherung der elektrischen Versorgung des neuen Wohngebietes werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden technischen Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt. In diesem Zusammenhang werden auch die maßgebenden Versorgungsträger im Rahmen eines Spartengespräches rechtzeitig in die Planung der Ver- und Entsorgungsleitungen eingebunden und über deren Umsetzung informiert.

Der Hinweis auf die zu verwendenden Kabelhausanschlüsse wird als Information für die späteren Bauherren als textlicher Hinweis in den Textteil (Teil B) zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 redaktionell eingearbeitet.

Die erforderliche Fläche für die Errichtung einer neuen Transformatorstation (Flächenbedarf mindestens 35 m²) wird in der Planzeichnung (Teil A) im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 an zentraler Stelle des Plangebietes zeichnerisch dargestellt und damit auch planungsrechtlich gesichert. Die ergänzenden Hinweise hierzu werden im Rahmen der nachfolgenden technischen Planung (Erschließungsplanung etc.) berücksichtigt.“

Nachdem sich hierzu zwischenzeitlich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, hält die Gemeinde an dieser Würdigung auch weiterhin fest. Die Bayernwerk Netz GmbH wird am Vollzug des Bebauungsplanes (Umsetzung Erschließung etc.) auch weiterhin beteiligt.

1. Die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“ eingegangenen Stellungnahmen wurden behandelt und abgewogen (siehe Einzelabwägung Pkt. 1.1.1. bis 1.1.3.).
2. Das Ergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen.
3. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB sind keine Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“ eingegangen, die einer erneuten Auslegung bedürfen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

1.2 Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“ (Satzungsbeschluss)

Nachdem infolge der vorgenommenen fachlichen Würdigungen und Abwägungen lediglich eine redaktionelle Klarstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“ erforderlich ist, muss kein erneutes Beteiligungs- / Auslegungsverfahren mehr durchgeführt werden. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“ kann demnach mit dem Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden. Mit dessen ortsüblicher Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „Ringstraße West“ in der Folge in Kraft.

1. Der Bebauungsplan Nr. 41 „Ringstraße West“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 17.04.2024, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung (Teil C) in der Fassung vom 17.04.2024 wird als Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“ gebilligt.
3. Es ist das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen.

Abschließendes Statement von Bürgermeister Mundl:

„Jetzt liegt es an den Grundeigentümern, wann hier ein Baugebiet entsteht. Vor einer möglichen Erschließung müssen sämtliche Straßen und öffentlichen Wege kostenfrei an die Gemeinde abgetreten werden. Nur dann können die Straßen und Gehwege gebaut und eine spätere Wohnbebauung realisiert werden. Vorher ist die Erschließung des Baugebietes nicht gesichert. Den derzeitigen oder auch zukünftigen Eigentümern muss allerdings klar sein, dass sie 90% der Erschließungskosten zu tragen haben; auch hier muss es ggf. vor einer möglichen Erschließungsmaßnahme entsprechende städtebauliche Verträge geben, sonst findet ebenfalls keine Erschließung statt. Wir haben nun den Weg für eine Wohnbaulandentwicklung geebnet und damit unseren Teil dazu beigetragen, dass in der Ringstraße ein Wohnbaugebiet entstehen kann, jetzt liegt es ausschließlich an den Eigentümern, ihren Kooperationswillen zu zeigen und in die Gänge zu kommen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 0

Abschließendes Statement von Bürgermeister Mundl:

„Jetzt liegt es an den Grundeigentümern, wann hier ein Baugebiet entsteht. Vor einer möglichen Erschließung müssen sämtliche Straßen und öffentlichen Wege kostenfrei an die Gemeinde abgetreten werden. Nur dann können die Straßen und Gehwege gebaut und eine spätere Wohnbebauung realisiert werden. Vorher ist die Erschließung des Baugebietes nicht gesichert. Den derzeitigen oder auch zukünftigen Eigentümern muss allerdings klar sein, dass sie 90% der Erschließungskosten zu tragen haben; auch hier muss es ggf. vor einer möglichen Erschließungsmaßnahme entsprechende städtebauliche Verträge geben, sonst findet ebenfalls keine Erschließung statt. Wir haben nun den Weg für eine Wohnbaulandentwicklung geebnet und damit unseren Teil dazu beigetragen, dass in der Ringstraße ein Wohnbaugebiet entstehen kann, jetzt liegt es ausschließlich an den Eigentümern, ihren Kooperationswillen zu zeigen und in die Gänge zu kommen.“

Top 3	21. Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich des Bebauungsplans Nr. 42 "Weichser Straße Aufhausen"; Behandlung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
--------------	---

1.1 Behandlung der bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)

1.2 Vorstellung des Entwurfes der 21. Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Weichser Straße Aufhausen“ und Durchführung der öffentlichen Auslegung (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Der Gemeinderat der Gemeinde Weichs hat in der Sitzung vom 16.08.2023 für die nördliche Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1504 Gemkg. Weichs an der Weichser Straße im Ortsteil Aufhausen, die 21. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 42 „Weichser Straße Aufhausen“ durchgeführt. Mit den Bauleitplänen soll die Voraussetzung für eine Baulandausweisung am südlichen Ortsrand von Aufhausen mit einem Doppelhaus und einem Einzelhaus mit entsprechender Zuwegung, Ortsrandeingrünung und Regenrückhaltung geschaffen werden.

Entsprechend der Entscheidung des Gemeinderates in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2023 wurde der Vorentwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 20.09.2023 gebilligt und in der Zeit vom 12.10.2023 bis einschließlich 24.11.2023 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden mit Schreiben vom 25.10.2023 frühzeitig an der Planung beteiligt und hierzu um Stellungnahme bis 15.12.2023 gebeten (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die im Rahmen dieses frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen müssen nun vom Gemeinderat behandelt und gewürdigt werden. Die jeweiligen Einwendungsführer erhalten im Anschluss daran eine Mitteilung über die Entscheidung der Gemeinde zu deren Stellungnahme. Die Ergebnisse dieser Würdigung werden

im Entwurf zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend berücksichtigt. Mit der Ladung haben die Mitglieder des Gemeinderats einen Vorentwurf enthalten, in dem die Beschlussvorschläge eingearbeitet sind.

Nach dessen Billigung durch den Gemeinderat ist anschließend das Verfahren zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, durchzuführen.

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme zum Vorentwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans ein:

Wasserwirtschaftsamt München
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Dachau
Gemeinde Petershausen
Gemeinde Jetzendorf

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der frühzeitigen Beteiligung zwar eine Stellungnahme ein, jedoch ohne Anregungen bzw. Hinweise zum Vorentwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans:

Regionaler Planungsverband München
Staatliches Bauamt Freising
Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe
Gemeinde Vierkirchen
Markt Markt Indersdorf
Deutsche Telekom Technik

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme mit Anregungen und Hinweisen zum Vorentwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans ein:

Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange; Schreiben vom 24.11.2023
Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz; Schreiben vom 24.11.2023
Regierung von Oberbayern; Schreiben vom 02.11.2023
Bayernwerk Netz GmbH Schreiben vom 12.12.2023

Von der Öffentlichkeit ging während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen zum Vorentwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans ein:

Der Gemeinderat hat die eingegangenen Stellungnahmen eingehend beraten und soweit Anregungen oder Hinweise erhoben wurden, wick von Bürgermeister Mundl vorgeschlagen, als Gesamtabstimmung wie folgt als beschlossen:

Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange

1. Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung erscheint zu groß. Es wird empfohlen, die Grenze entlang der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern / Ausgleichsfläche zu ziehen.

2. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Weichs ist fast 20 Jahre alt. Es wird deshalb der Gemeinde empfohlen, den Flächennutzungsplan zu überarbeiten und fortzuschreiben.
3. Begründung, Planungsrechtliche Voraussetzungen:
Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Weichs ist nach unserem Kenntnisstand seit dem 22.06.2004 in Kraft. Um Korrektur wird gebeten.
4. In der Begründung bzw. im Umweltbericht fehlt eine Aussage darüber, welche Maßnahmen die Gemeinde ergriffen hat, um Innenentwicklungspotentiale zu aktivieren.
Gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) und des Regionalplans (RP) gilt der Grundsatz: Innenentwicklung vor Außenentwicklung.
Im LEP (3.2) ist diese Vorgabe ein Ziel, also nicht abwägbar (*In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen*).
Auch der RP regelt in Teil B II Z 4.1 den Vorrang der Innenentwicklung als Zielvorgabe (*Bei der Siedlungsentwicklung sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung, d.h. Flächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen vorrangig zu nutzen. Eine darüberhinausgehende Entwicklung ist nur zulässig, wenn auf diese Potentiale nicht zurückgegriffen werden kann*).
Um Ergänzung der Begründung bzw. des Umweltberichts wird gebeten.

Zu 1. Der Gemeinderat beauftragt den Planfertiger den Geltungsbereich entsprechend dem Vorschlag des Landratsamtes zu verringern.

Zu 2. Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass zeitnah ein neuer Flächennutzungsplan zu erstellen ist. Der Hinweis ist der Kämmerei mitzuteilen um entsprechend zu planen.

Zu 3. Der Planfertiger wird beauftragt das Datum des in Kraft Tretens und des Planungsstandes zu korrigieren.

Zu 4. Den Mitgliedern des Gemeinderates wird hierzu mitgeteilt, dass im Jahr 2014 im Rahmen der Ausweisung des Baugebietes „Aufhausener Feld“ eine entsprechende Umfrage durchgeführt wurde. Von seinerzeit 82 angeschriebenen Grundeigentümern gaben 48 keine Antwort ab und 34 meldeten keine Verkaufsabsichten an. Es gab keine Meldung für eine Verkaufsabsicht.

Aufgrund der Größe des Baugebietes mit einem Doppel- und einem Einzelhaus wurde, im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Bebauungsplanaufstellung, mit der Sachbearbeiterin der Regierung von Oberbayern vereinbart, dass die Auswertung noch herangezogen werden kann.

Der Gemeinderat beauftragt den Planfertiger, wie beim Bebauungsplan, das Ergebnis des Flächenmanagementprogramms in die Begründung/Umweltbericht mit aufzunehmen.

Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz

Schreiben vom 24.11.2023

Nr. 4.2 Immissionsschutz

Ein baurechtlich genehmigter Montageraum für Reifenservice befindet sich unserer Kenntnis nach nur in der Weichser Str. 8. Wir bitten in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob eine gewerbliche Nutzung auf Flur-Nr. 1491 (Weichser Str. 9) genehmigt ist und die Begründung ggf. redaktionell anzupassen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt den Planfertiger dies (nur Weichser Str. 8) zu korrigieren.

Regierung von Oberbayern

Schreiben vom 02.11.2023

Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 42 „Weichser Straße Aufhausen“ wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung des Bauens im Außenraum, vorab die Innenraumpotentiale innerhalb der Ortschaften angefragt werden soll.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wird hierzu mitgeteilt, dass im Jahr 2014 im Rahmen der Ausweisung des Baugebietes „Aufhausener Feld“ eine entsprechende Umfrage durchgeführt wurde. Von seinerzeit 82 angeschriebenen Grundeigentümern gaben 48 keine Antwort ab und 34 meldeten keine Verkaufsabsichten an. Es gab keine Meldung für eine Verkaufsabsicht.

Aufgrund der Größe des Baugebietes mit einem Doppel- und einem Einzelhaus wurde, im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Bebauungsplanaufstellung, mit der Sachbearbeiterin der Regierung von Oberbayern vereinbart, dass die Auswertung noch herangezogen werden kann.

Der Gemeinderat beauftragt den Planfertiger, wie beim Bebauungsplan, das Ergebnis des Flächenmanagementprogramms in die Begründung/Umweltbericht mit aufzunehmen.

Bayernwerk Netz GmbH

Schreiben vom 12.12.2023

Es wird mitgeteilt, dass gegen das o. g. Planungsvorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem überplanten Bereich befinden sich eine 20-kV-Freileitung. Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungssachse je 10 m für Einfachleitungen und je 15 m für Doppelleitungen.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wird mitgeteilt, dass die Bayernwerk GmbH in einer E-Mail vom 29. Februar 2024 den Rückbau der Leitung im Sommer 2024 bestätigte. Der Netzbetreiber trägt hierfür die Kosten.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen im Flächennutzungsplanentwurf sind nicht erforderlich.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans und Durchführung der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 17.04.2024 wurde auf Grundlage der Beschlussvorschläge der Abwägung der im Rahmen des frühzeitigen Beteili-

gungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen inhaltlich fortgeschrieben und konkretisiert. Nach Billigung des Entwurfes der 21. Änderung des Flächennutzungsplans durch den Gemeinderat ist anschließend das Verfahren zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) nach den Vorgaben des geltenden Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen. Die in diesem Zusammenhang eingehenden Stellungnahmen müssen dann wieder vom Gemeinderat behandelt und gewürdigt werden.

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 17.04.2024 mit den in dieser Sitzung beschlossenen und noch einzuarbeitenden Änderungen.
2. Es ist das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

Top 4 Sonstiges und Bekanntgaben

Sachverhalt:

Nach Art. 47 Abs. 1 GO beschließt der Gemeinderat in Sitzungen. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. (Art. 52 Abs. 2 GO)

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. (Art. 52 Abs. 3 GO)
Folgende Beschlüsse aus den letzten Sitzungen sind hiervon betroffen:

Bekanntgaben:

Ausübung eines Ankaufsrechts:

Der Gemeinderat Weichs hat dem Kaufvertrag (Urkunde UVZNr. O 482/2024) des Notars Dr. Felix Odersky in Dachau vom 19.02.2024 für den Erwerb eines Grundstückes zugestimmt.

Pachtverhältnis:

Der Gemeinderat Weichs hat beschlossen ein neues Pachtverhältnis für die Weichser Bürgerstubb zu schließen. Pachtbeginn ist der 01.05.2024. Die Gaststätte öffnet, sobald die gestalterischen Umbaumaßnahmen abgeschlossen sind. Die Weichser Bürgerstubb wird ein griechisches Lokal; der neue Pächter hat, was wichtig war für alle Vereine und Organisationen, eine sehr gute Referenz als Koch. Wir hoffen, dass der Neustart für unsere Gaststätte im Sport- und Bürgerhaus gelingt.

Unkrautbekämpfung – Gemeinschaftliche Nutzung:

Zusammen mit den Gemeinden Röhrmoos und Peterhausen wird ein neues Heißwassergerät zur Unkrautbekämpfung beschafft. Es handelt sich hier um eine Ersatzbeschaffung. Die Mittel werden im Haushaltsplan 2024 bereitgestellt.

Bekanntgabe aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses:**Bebauungsplan Nr. 44 – Solarpark Fränking:**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 10.04.2024 Bürgermeister Mundl bevollmächtigt den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 „Solarpark Fränking“ zu unterzeichnen.

Sonstiges aus der Gemeindeverwaltung:**Europawahl:**

Für die anstehende Europawahl werden wieder Wahlhelfer gesucht. Es sind bereits einige Anmeldungen eingegangen.

Die Europawahl ist am 09.06.2024. Es sollen sich bitte die Gemeinderäte melden, ob sie wieder als Wahlhelfer unterstützen wollen. **Die Einladungsschreiben wurden bereits versendet.**

Nach den Rückläufen wird entschieden ob weitere Wahlhelfer benötigen werden!

Förderprogramm STROFA – Streuobst für alle:

Die Gemeinde Weichs plant eine Beteiligung zur Durchführung des Förderprogramms STROFA.

Die ersten Gespräche haben innerhalb der Verwaltung bereits stattgefunden und es wurde eine zeitliche Schiene festgelegt. Im Rahmen dieses Förderprogramms können sich die Gemeindeangehörigen an die Gemeinde wenden und speziell ausgesuchte Obstbäume im Rahmen einer Förderung erhalten. Der Zuwendungskatalog sowie die weitere Vorgehensweise wird im Gemeindefoblatt und in den Medien im Sommer 2024 vorgestellt. Vorgeschlagene Zeitschiene:

- Vorstellung Förderprogramm STROFA im Juni/Juli 2024
- Antragsstellung der Gemeindeangehörigen bis März 2025
- Auslieferung der Bäume bis Oktober 2025

Neuer Mitarbeiter im Bereich Bauhof:

Die ausgeschriebene Stelle für den Bauhof konnte zum 15.04.2024 besetzt werden.

Aus zahlreichen Bewerbungen fiel die Entscheidung auf den 39jährigen Tom Deisinger aus Markt Indersdorf. Herr Deisinger war bis zuletzt tätig bei einer Firma aus dem Landkreis als gelernter Gärtner im GALA-Bau.

Top 5 Frageviertelstunde**Sachverhalt:**

Herr Braun Manfred fragt nach, ob schon bekannt ist, wann die Stromfreileitung in Aufhausen unterirdisch verlegt wird. Seitens Bürgermeister Harald Mundl wird erklärt, dass noch kein Ausführungstermin sowie die Wegstrecke bekannt ist. Die Gemeinde müsste aber über den Verlauf zeitnah informiert werden.

Herr Rottmeir Johann bezieht sich auf den Neubau/Umbau des Umspannwerkes in Kleinschwabhausen. Hierzu möchte er wissen, wann die Freiflächenphotovoltaikanlage Albertshof ans Netz gehen kann. Bürgermeister Harald Mundl gibt bekannt, dass nach der Fertigstellung des Werkes umgehend mit der Einspeisung begonnen werden kann. Jedoch müssen noch die Leitungsarbeiten ausgeführt werden.

Für die Richtigkeit:

Weichs, den 16.05.2024

Harald Mundl
1. Bürgermeister

Markus Weigl
Schriftführer